



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

4. Nachtragssatzung vom 03.04.2025 zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Olpe vom 26.11.2014

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe am 02.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen

Die Friedhofssatzung der Kreisstadt Olpe vom 26.11.2014 wird wie folgt geändert:

„§ 18 Beisetzungen in Rasengräbern

- (5) Die private Bepflanzung oder das Auflegen von Grabschmuck jeder Art ist auf den Rasengräbern strikt untersagt. Das Auflegen von Grabschmuck ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen im Bereich der Grabstätte oder auf Sammelablageflächen erlaubt. Diese werden quartalsweise von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 24 Grabgestaltung im Bestattungswald

- (2) Der Bestattungswald wird einmal wöchentlich durch die Friedhofsverwaltung aufgeräumt. Gegenstände, die unter Abs. 1 fallen, werden entsorgt.

§ 24 Abs. 2 verschiebt sich entsprechend.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, 03.04.2025

gez. Thomas Bär
1. Beigeordneter